

BGer 6B_1258/2016 vom 23. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1258_2016

FR: TF 6B_1258/2016 du 23 janvier 2017

IT: TF 6B_1258/2016 del 23 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer focht das Urteil vom 30. September 2016 mit Beschwerde an, als dieses erst im Dispositiv vorlag. Mit Verfügung vom 4. November 2016 wurde er darauf hingewiesen, dass eine Beschwerde gegen einen Entscheid erst innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen, d.h. begründeten Fassung des Entscheids beim Bundesgericht einzureichen sei (Art. 100 Abs. 1 BGG). Innert dieser Frist könne er die Beschwerde noch ergänzen. Im Übrigen habe er innert derselben Frist dem Bundesgericht die begründete Fassung des angefochtenen Entscheids nachzureichen, ansonsten die Beschwerde in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG unbeachtet bleibe (act. 4). Der Beschwerdeführer reichte den Entscheid nicht ein. Stattdessen wendete er am 24. November 2016 ein, er habe kein Schreiben "über Unterlagen mit Begründung" von "der II. Strafkammer des Obergerichts" erhalten (act. 5). Auf Nachfrage stellte das Obergericht dem Bundesgericht das angefochtene Urteil zu. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der postalischen Empfangsbestätigung, dass das Urteil dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers am 10. November 2016 in vollständiger Ausfertigung zugestellt wurde, und zwar im Doppel für sich und zuhanden des Beschwerdeführers (act. 8). Dieser hat es damit trotz Aufforderung unterlassen, dem Bundesgericht das angefochtene Urteil zukommen zu lassen. Schon deswegen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Auf die Beschwerde wäre auch aus einem andern Grund nicht einzutreten: Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt nach Auffassung des Beschwerdeführers schweizerisches Recht (Art. 95 BGG) verletzt. Die Eingaben des Beschwerdeführers genügen diesen Mindestanforderungen nicht. Er beschränkt sich darauf, seine bereits im kantonalen Verfahren vertretenen Sach- und Rechtsstandpunkte zu wiederholen, ohne sich mit den Erwägungen der Vorinstanz zu befassen. Seinen Ausführungen kann mithin nicht entnommen werden, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.